

§ 21 BbgStkV (Brandenburg) — Meldung und Zulassung zur Feststellungsprüfung

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Studierende, die das zweite Semester am Studienkolleg absolviert haben, melden sich spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs schriftlich oder elektronisch zur Feststellungsprüfung an. Sie sind zuzulassen, wenn

die Angabe des Studiengangs, in dem das Fachstudium beabsichtigt ist, und die Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, vorliegen und

die aus den im zweiten Semester benoteten Leistungen in jedem belegten Fach gebildete Vornote mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Auf schriftlichen oder elektronisch en Antrag können Studierende am Ende des ersten Semesters am Studienkolleg in einem Fach oder in mehreren Fächern an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist. Die Studierenden melden sich gemäß Absatz 1 Nr. 1 zur Feststellungsprüfung an. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der im ersten Semester benoteten Leistungen und gebildeten Vornoten in den jeweiligen Fächern. Die in der Feststellungsprüfung erzielte Note wird bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 4 berücksichtigt. Wird die vorgezogene Feststellungsprüfung insgesamt oder in einzelnen Fächern nicht bestanden, gilt sie als nicht abgelegt (Freiversuch).

(3) Bewerberinnen und Bewerber für die Feststellungsprüfung, die das Studienkolleg nicht besucht haben (externe Prüfung), melden sich spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs zur Feststellungsprüfung an. Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, wenn

die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und

die Angabe des Studiengangs, in dem das Fachstudium beabsichtigt ist, und die Fächer, in denen die Prüfung erfolgen soll,

vorliegen.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits zweimal die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht zur Feststellungsprüfung zugelassen. Fehlversuche an anderen Studienkollegs werden angerechnet.

Zitiervorschlag: § 21 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/21>